

## **Aufruf RB-2602-Förderung von baulichen Maßnahmen**

### **Zur Einreichung von Kleinprojektanträgen für Investitionen aus dem Regionalbudget der LEADER-Region „Sächsische Schweiz“**

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER – Region „Sächsische Schweiz“ ruft zur Einreichung von Fördermittelanträgen im Rahmen des Regionalbudget gemäß der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) 2023 – 2027 der Region „Sächsische Schweiz“ auf.

Mit diesem Aufruf werden Fördermittelanträge **aus den Maßnahmenbereichen des GAK-Rahmenplanes und der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023 - 2027 der Region „Sächsische Schweiz“** als Einzelanträge angenommen.

<b>Was sind Kleinprojekte?</b>	
<b>Kleinprojekte</b>	<p>Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf <b>Förderung von Kleinprojekten</b>.</p> <p>Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000,00 € nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben.</p> <p>In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden.</p> <p>Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht möglich.</p>
<b>Aufrufnummer und Startdatum</b>	
<b>Nr. des Aufrufes</b>	<b>RB-2602-bauliche Maßnahmen</b>
<b>Start des Aufrufes:</b>	<b>05.12.2025</b>
<b>Verfügbares Budget, Fördersatz, Antragsberechtigte</b>	
<b>Aufrufbudget</b>	80.000,00 Euro
<b>Höhe der Förderung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Kosten und wird im Erstattungsverfahren (Vorfinanzierung notwendig) realisiert.</li> <li>• Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.</li> <li>• Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.</li> </ul>
<b>Antragsberechtigte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebietskörperschaften</li> <li>• NPO (Non Profit Organisation - entsprechend geltender LES)</li> </ul>

<b>Bindefristen:</b>	
<b>Mindestverwendungszeit (Bindefrist)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zwölf Jahre für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen</li> </ul>
<b>Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5 000 Einwohner in LEADER-Gebieten umgesetzt werden.</p> <p>Förderfähige Orte im Sinne der FRL LE/2025 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (siehe Gebietskulisse: Portal Ländlicher Raum – Richtlinie Ländliche Entwicklung).</p> <p>Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.</p>
<b>Was kann nicht gefördert werden?</b>	
<b>Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ankauf von Grundstücken</li> <li>• Kauf von Tieren</li> <li>• gebrauchte Gegenstände</li> <li>• Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder)</li> <li>• Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten</li> <li>• Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung</li> <li>• gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten</li> <li>• Leistungen der öffentlichen Verwaltung</li> <li>• Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.)</li> <li>• Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB</li> <li>• einzelbetriebliche Beratung</li> <li>• Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements</li> <li>• Personalleistungen</li> <li>• die Installation von eigenständig mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln</li> </ul>

**Beihilferechtlicher Hinweis**

Für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016) finden für die Regionalbudgets 2026 die folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen Anwendung:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. Dezember 2023)

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. EU L 2023/2391, 5.10.2023)

- Für Vorhaben deren Förderung eine Beihilfe darstellt, ist nach einer positiven Auswahlentscheidung die De-minimis-Erklärung vor Vertragsschluss bei der LAG einzureichen

**Bis wann ist der Antrag einzureichen?**

**Fristende des Aufrufes:** 09.02.2026, 12:00 Uhr

Dabei gilt das Datum und die Uhrzeit des Eingangs der Post bzw. E-Mail beim Regionalmanagement „Sächsische Schweiz“.

**Wo sind die Anträge für Kleinprojekte einzureichen?**

**Termingerechte  
Einreichung der Anträge  
an:**

- Regionalmanagement „Sächsische Schweiz“  
Krietzschwitzer Straße 20  
01796 Pirna
- Mail: [info@re-saechsische-schweiz.de](mailto:info@re-saechsische-schweiz.de)

**In welcher Form sind die Anträge für Kleinprojekte einzureichen?**

**Einreichungsform**

Die Anträge inkl. Anlagen sind 1 x digital per E-Mail und parallel 1 x per Post einzureichen!

**Welche Formulare müssen eingereicht werden?**

**Antragsformulare**

Es sind die auf der Internetseite des Regionalmanagements zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden ([www.re-saechsische-schweiz.de](http://www.re-saechsische-schweiz.de)).  
Alle Projektträger haben die Möglichkeit, ihre Projektskizzen den Mitarbeitern des Regionalmanagements der LEADER-Region „Sächsische Schweiz“ vorzustellen und sich entsprechend beraten zu lassen.

### Welche weiteren Unterlagen müssen eingereicht werden?

#### Notwendige weitere Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind relevant und dem Antrag als gesonderte Anlagen beizufügen, sie sind Bestandteile des Antrages:

- Projektbeschreibung (mit Bezug zu den Satzungszielen und Notwendigkeit)
- Kostenberechnung mit Herleitung (z. B. Kostenangebote oder Internetrecherche, bauliche Planungen)
- Finanzierungsplan
- bei Kommunen Nachweis Haushaltseinordnung
- bei Vereinen Satzung
- bei Vereinen und gemeinnützigen Trägern eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalverwaltung
- bei Vereinen und gemeinnützigen Trägern Nachweis der Vertretungsberechtigung z. B. Vereinsregisterauszug, Handelsregisterauszug
- Nachweis des Eigentums/Nutzungsberechtigung von mindestens 12 Jahre

### In welcher Zeit muss die Umsetzung des Projektes erfolgen?

#### Ausführungszeitraum

Das Kleinprojekt ist im Zeitraum vom 28.03.2026 bis 15.08.2026 durchzuführen.

### Bis wann erfahre ich, ob mein Projekt für eine Förderung ausgewählt wurde?

#### Projektauswahl

19.03.2026

An diesem Tag findet die Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium, dem Koordinierungskreis (KK) der Region Sächsische Schweiz, statt.

### Wie werden die Kleinprojekte ausgewählt?

#### Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:

Das Auswahlverfahren wird entsprechend der Festlegungen der LEADER Entwicklungsstrategie der Region „Sächsische Schweiz“ realisiert.

Alle eingereichten Projektanträge eines Handlungsfeldes werden anhand der Bedingungen des Aufrufes geprüft und gemäß den Bewertungskriterien zur Projektauswahl bewertet.

Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des Aufrufbudgets. Diese Bewertung wird dem Koordinierungskreis der LEADER-Region „Sächsische Schweiz“ zur Beschlussfassung empfohlen.

Bei Punktgleichstand von mehreren Projekten und nicht ausreichendem Budget zur Auswahl jedes dieser Projekte, wird das Vorhaben mit dem geringeren Fördermittelbedarf befördert.

<b>Kriterien/Bedingungen zur Projektauswahl</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Kleinprojekt trägt erkennbar zur Weiterentwicklung im ländlichen Raum bei und führt zu einer qualitativen Verbesserung bestehender Strukturen oder Angebote.</li> <li>• Es bestehen keine begründeten Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Letztempfängers zur Umsetzung des beantragten Vorhabens. Die LAG prüft dies unter anderem durch eine Abfrage (ausgenommen Kommunen) unter Insolvenzbeurteilungen unter Verwendung der erforderlichen persönlichen Daten.</li> <li>• Es wird eingeschätzt, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann.</li> <li>• Die Angemessenheit der beantragten Ausgaben ist gegeben.</li> <li>• Bereits begonnene Kleinprojekte werden nicht befördert.</li> <li>• Schlüssige und plausible Beschreibung des Projektes sowie dessen Finanzierung liegen vor.</li> <li>• Das Kleinprojekt entspricht der Zielstellung der LES.</li> </ul> <p style="text-align: right;"><u>Bewertungskriterien:</u> Bewertungsbogen RB-2602- bauliche Maßnahmen - siehe Anlage 2</p>
<b><i>Bis wann sind Kleinprojekte bei erfolgreicher Auswahl abzurechnen?</i></b>	
<b>Abrechnung</b>	<b>15.08.2026</b> = Termin der Abrechnung im Regionalmanagement Sächsische Schweiz
<b><i>Kontakt für Fragen und Beratungen:</i></b>	
<b>Sten Eibenstein</b>	<b>Regionalmanagement Sächsische Schweiz</b> <b>Krietzschwitzer Straße 20, 01796 Pirmas</b> <b>Telefon: 03501 / 470 487 15</b> <b>Mail: <a href="mailto:sten.eibenstein@re-saechsische-schweiz.de">sten.eibenstein@re-saechsische-schweiz.de</a></b>

## **Inhalt des Aufrufes, Rechtsgrundlagen**

**Inhaltliche Zuordnung** zum Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der LEADER-Entwicklungsstrategie:

**Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung:**

Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

**Maßnahme 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen:**

Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

**Maßnahme 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen:**

Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

**LEADER – Entwicklungsstrategie der Region Sächsische Schweiz 2023-2027**

- Handlungsfeld (HF) 1 – Grundversorgung und Lebensqualität

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Landwirtschaft, Ernährung  
und Heimat

STAATSMINISTERIUM FÜR  
INFRASTRUKTUR UND  
LANDESENTWICKLUNG



Freistaat  
SACHSEN

## Regionalbudget LEADER-Region Sächsische Schweiz 2026

Diese Investition wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe  
„**Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)**“  
durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen  
finanziell unterstützt.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage  
des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Pirna, den 05.12.2025

Uwe Steglich  
Vorsitzender des Entscheidungsgremiums